



## MARKT OBERTHULBA

# Niederschrift über die öffentliche 23. Sitzung des Marktgemeinderates

---

Sitzungsdatum: Dienstag, 12.12.2023  
Beginn: 19:15 Uhr  
Ende: 21:05 Uhr  
Ort: Sitzungssaal Rathaus, Kirchgasse 16, Oberthulba

---

## ANWESENHEITSLISTE

### **1. Bürgermeister**

Götz, Mario

### **Mitglieder des Marktgemeinderates**

Bahn, Daniel  
Bieber, Paul  
Fröhlich, Holger  
Fröhlich, Johannes  
Gärtner, Stefan  
Kolb, Jürgen  
Kunder, Klaus  
Meindl, Michael  
Mersdorf, Frank  
Neder, Kerstin  
Reidelbach, Wolfgang  
Römmelt, Michael  
Schlereth, Alexander  
Schottdorf, Margot  
Sell, Elmar  
Spahn, Daniela  
Väth, Heiko

### **Schriftführer/in**

Wehner, Nicole

### ***Abwesende und entschuldigte Personen:***

### **Mitglieder des Marktgemeinderates**

Muth, Alexander  
Schuhmann, Thomas  
Ziegler, Julian

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

- 1 Informationen und Bekanntgaben
- 2 8. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Oberthulba, Gemeindeteil Oberthulba (Sondergebiet Einzelhandel Mäuswinkel) - Billigungs- und Auslegungsbeschluss **BW/188/2023**
- 3 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sondergebiet Einzelhandel Mäuswinkel" in Oberthulba - Billigungs- und Auslegungsbeschluss **BW/189/2023**
- 4 Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes "Neumühle III" in Oberthulba **BW/190/2023**
- 5 Bebauungsplan "Neumühle III" - Vorstellung der Planung sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss **BW/191/2023**
- 6 Bauanträge
- 6.1 Genehmigungsfreistellung für Nutzungsänderung - Einliegerwohnung, Frankenbrunner Str. 1, Fl.Nr. 83 in Thulba **BH/003/2023**
- 6.2 Aufstockung eines bestehenden Verwaltungsgebäudes, Häuserschlag 3, Fl.Nr. 341 in Schlimpfhof **BW/185/2023**
- 7 10. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Burkardroth - Unterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB **BW/183/2023**
- 8 Änderung des Bebauungsplanes "Mehrzweckspielfläche Lauter", Gemarkung Lauter, Markt Burkardroth - Unterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB **BW/184/2023**
- 9 Beratung und Beschlussfassung über die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Oberthulba (Wasserabgabesatzung - WAS-) **FW/028/2023**
- 10 Beratung und Beschlussfassung über den Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 08.12.2022 **FW/029/2023**
- 11 Genehmigung der Niederschrift

1. Bürgermeister Mario Götz eröffnet um 18:30 Uhr die 23. Sitzung des Marktgemeinderates im Jahr 2023. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

## **Öffentliche Sitzung**

### **TOP 1 Informationen und Bekanntgaben**

Bürgermeister Mario Götz informierte den Marktgemeinderat darüber, dass es ab dem Jahr 2024 einen Großgemeindepokal, geben wird. Veranstalter wird der FC Frankonia Wittershausen sein, da dieser im nächsten Jahr sein 100jähriges Jubiläum feiert.

### **Zur Kenntnis genommen**

### **TOP 2 8. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Oberthulba, Gemeindeteil Oberthulba (Sondergebiet Einzelhandel Mäuswinkel) - Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Zur Umsetzung eines geplanten Verbraucher- und Getränkemarktes auf dem Grundstück Fl.Nr. 3289 in der Gemarkung Oberthulba hat Dipl. Ing. FH Manfred Jahnke, Freier Landschaftsarchitekt, 74629 Pfedelbach dem Markt Oberthulba einen entsprechenden Planentwurf zur Flächennutzungsplanänderung vorgelegt.

Der Vorentwurf zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan in der Gemarkung Oberthulba wird in der vorliegenden Fassung vom 12.12.2023 vom Marktgemeinderat gebilligt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden und – Städte, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, sind nach § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig zu unterrichten und zur Äußerung und zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen einer öffentlichen Auslegung statt.

Zeitraum der Auslegung: 15.01.2024 bis 16.02.2024

Anlagen:

Vorentwurf bestehend aus:

- Planteil vom 12.12.2023
- Begründung mit Umweltbericht vom 12.12.2023

**Abstimmungsergebnis: Ja: 18 Nein: 0**

### **TOP 3 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sondergebiet Einzelhandel Mäuswinkel" in Oberthulba - Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Zur Umsetzung eines geplanten Verbraucher- und Getränkemarktes auf dem Grundstück Fl.Nr. 3289 in der Gemarkung Oberthulba hat Dipl. Ing. FH Manfred Jahnke, Freier Landschaftsarchitekt, 74629 Pfedelbach dem Markt Oberthulba einen entsprechenden Planentwurf vorgelegt.

Der Vorentwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP „Sondergebiet Einzelhandel Mäuswinkel“ in der Gemarkung Oberthulba wird in der vorliegenden Fassung vom 12.12.2023 gebilligt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden und –städte, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, sind nach § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig zu unterrichten und zur Äußerung und zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen einer öffentlichen Auslegung statt.

Zeitraum der Auslegung: 15.01.2024 bis 16.02.2024

#### Anlagen:

Vorentwurf bestehend aus:

- Planteil mit textlichen Festsetzungen vom 12.12.2023
- Begründung vom 12.12.2023 mit Anlagen
  
- Anlage 1 Umweltbericht vom 12.12.2023
- Anlage 2 Relevanzprüfung zum Artenschutz vom 12.12.2023
- Anlage 3 Baugrunduntersuchung, Büro Sakosta Nr. 2300086/1 vom 21.07.2023
- Anlage 4 Ergänzende Untersuchung, Büro Sakosta Nr. 2300086/1 vom 19.09.2023
- Anlage 5 schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung, Büro Greiner Nr. 223125/2 vom 15.11.2023

**Abstimmungsergebnis: Ja: 18 Nein: 0**

### **TOP 4 Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes "Neumühle III" in Oberthulba**

Der Marktgemeinderat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Neumühle III“ in der Gemarkung Oberthulba.

Aus Expansionsgründen möchte ein auf Silikon-Spritzgussfertigung und Herstellung von elastomeren Formteilen spezialisiertes Gewerbeunternehmen seinen Standort nach Oberthulba verlagern und auf dem aktuell landwirtschaftlich genutzten Grundstück Fl.Nr. 3608/1 (Gemarkung Oberthulba) eine Produktionshalle mit Bürogebäude, inklusive der erforderlichen Außenanlagen errichten. Das Grundstück befindet sich im Eigentum des Unternehmens. Da es sich bei dem an der „Schlimpfhofer Straße“ (GVSTR.) und östlich des Gewerbegebietes „Neumühle“ gelegenen Areal um einen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB handelt, ist zur Realisierung des Gewerbebetriebes und zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung, die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes zur Ausweisung eines Gewerbegebietes gemäß § 8 BauNVO erforderlich.

Der wirksame Flächennutzungsplan des Marktes Oberthulba stellt den Vorhabenbereich bereits als gewerbliche Baufläche dar.

Das Entwicklungsgebot (§ 8 Abs. 2 BauGB) des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan ist damit gewährleistet.

Die Lage und der räumliche Umfang des Vorhabengrundstückes können dem beigefügten Planausschnitt entnommen werden. Dieser ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Dem Unternehmen soll auf der Grundlage des wirksamen Flächennutzungsplanes die Möglichkeit zur Standortverlagerung geboten werden.

Durch das Vorhaben besteht die Möglichkeit die gewerbliche und wirtschaftliche Weiterentwicklung der Marktgemeinde im Bereich des bestehenden Gewerbegebietes „Neumühle“ voranzutreiben und heimatnahe Arbeitsplätze für die Bevölkerung bereitzustellen.

Das Vorhaben deckt sich insoweit mit den städtebaulichen Zielsetzungen des Marktes Oberthulba für den Gewerbestandort Oberthulba „Neumühle“. Aus diesem Grund macht sich der Markt Oberthulba die Planung des Vorhabenträgers zu Eigen und führt das Bauleitplanverfahren durch.

Der Marktgemeinderat Oberthulba beschließt aufgrund des vorstehenden Sachverhaltes dem Vorhaben des Gewerbetreibenden stattzugeben und hierzu die Aufstellung des Bebauungsplanes „Neumühle III“. Allgemeines Ziel der Planung ist die Realisierung eines Gewerbegebietes im Anschluss an die bestehenden Gewerbegebietsflächen zwischen den Marktgemeindeteilen Oberthulba und Schlimpfhof.

Das ca. 2,00 ha große Plangebiet beinhaltet das Vorhabengrundstück Fl.Nr. 3608/1 sowie eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 3615 (Schlimpfhofer Straße), beide Gemarkung Oberthulba.

Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren inkl. Planungskosten sowie die Bereitstellung von erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzflächen sind vom Vorhabenträger zu übernehmen.

Der Aufstellungsbeschluss wird ortsüblich bekannt gemacht.

**Abstimmungsergebnis: Ja: 18 Nein: 0**

<b>TOP 5      Bebauungsplan "Neumühle III" - Vorstellung der Planung sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss</b>
--

A) Vorstellung der Planung

Mit der Ausarbeitung der Bebauungsplanunterlagen und der Durchführung des Bauleitplanverfahrens wurde vom Vorhabenträger das Planungsbüro für Bauwesen, Bautechnik-Kirchner, Oerlenbach beauftragt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes wird dem Marktgemeinderat durch das beauftragte Planungsbüro vorgestellt.

Gemäß dem Vorhaben, sieht der Bebauungsplan innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches die Ausweisung eines ca. 1,802 ha großen Gewerbegebietes (GE) für die Errichtung einer max. II-geschossigen Produktionshalle mit Büro, bis max. 15 m Gebäudehöhe vor. Für die zur freien Landschaft gelegenen Grundstücksränder ist eine Begrünung mit landschaftlichen Heckenstrukturen geplant. Zufahrten sind von der Schlimpfhofer Straße aus, im Norden und Süden des Grundstückes vorgesehen.

Für die bauleitplanerischen Eingriffe in Natur und Landschaft müssen Ausgleichsflächen erbracht werden. Hierzu wurde vom Vorhabenträger das etwa 0,781 ha große Grundstück Fl.Nr. 3460 (Gemarkung Oberthulba) gesichert. Dieses liegt im Bereich des Ortseinganges des Gemeindeteiles Hassenbach, westlich der Staatsstraße St 2290. Auf dem ehemaligen Weidgrundstück können Maßnahmen für einen kombinierten Ausgleich (Naturschutz) und Ersatz (Artenschutz) erfolgen.

Zum Nachweis des Artenschutzes wurde vom Vorhabenträger ein Gutachten beauftragt. Die Ergebnisse wurden bereits bauleitplanerisch gewürdigt und in den Bebauungsplan eingearbeitet. Aufgrund des Lebensraumverlustes für Feldvogelarten am Eingriffsgrundstück, sind insgesamt ca. 1,859 ha große Ersatzflächen bereitzustellen. Zusätzlich zum Grundstück Fl.Nr. 3460 (Gemarkung Oberthulba) wurde vom Vorhabenträger hierzu das Ackergrundstück Fl.Nr. 347 (Gemarkung Schlimpfhof) gesichert. Dieses liegt südwestlich der Kreisstraße KG 18, zwischen dem Marktgemeindeteil Schlimpfhof und dem Bad Kissinger Stadtteil Albertshausen.

In Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses, werden die Grundstücke Fl.Nr. 3460 (Gemarkung Oberthulba) und 347 (Gemarkung Schlimpfhof), als Geltungsbereiche 2 und 3 Bestandteile des Bebauungsplanes und den Eingriffsgrundstücken des Gewerbegebietes „Neumühle III“ zugeordnet (= Geltungsbereich 1).

Die Lage und der räumliche Umfang der Bebauungsplangeltungsbereiche können dem beigefügten Planausschnitt entnommen werden. Dieser ist Bestandteil des Beschlusses.

#### B) Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der vom beauftragten Planungsbüro für Bauwesen, Bautechnik-Kirchner, Oerlenbach ausgearbeitete Vorentwurf des Bebauungsplanes „Neumühle III“ im Marktgemeindeteil Oberthulba, in der Fassung vom 12.12.2023, wird vom Marktgemeinderat gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des anerkannten Vorentwurfes zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Neumühle III“, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen durchzuführen und gleichzeitig die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbarkommunen am Verfahren zu beteiligen (§ 4a Abs. 1 BauGB).

Die Auslegung findet im Zeitraum vom 15.01.2024 bis 16.02.2024 statt.

**Abstimmungsergebnis: Ja: 18 Nein: 0**

<b>TOP 6    Bauanträge</b>
----------------------------

<b>TOP 6.1    Genehmigungsfreistellung für Nutzungsänderung - Einliegerwohnung, Frankenbrunner Str. 1, Fl.Nr. 83 in Thulba</b>
--

Auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 83 in Thulba, Frankenbrunner Str. 1 ist die Nutzungsänderung – Einliegerwohnung im Genehmigungsfreistellungsverfahren beantragt.

Das Bauvorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich (M).

Die Räume im Obergeschoss des bestehenden Gebäudes (9,99 m x 6,99 m x 5,36 m) werden als Wohnung umgenutzt. Es erfolgt die Errichtung von Schlaf-, Koch- und Baderäumlichkeiten.

Gemäß Art. 58 Abs. 2 BayBO ist die Änderung und Nutzungsänderung von Dachgeschossen zu Wohnzwecken genehmigungsfreigestellt. Nach Auskunft beim Landratsamt ist das Obergeschoss aufgrund der Hanglage als Dachgeschoss zu werten und somit im Genehmigungsverfahren möglich.

Die 5 erforderlichen Stellplätze konnten nachgewiesen werden.

Beschlussfassung war nicht erforderlich.

### **Zur Kenntnis genommen**

#### **TOP 6.2 Aufstockung eines bestehenden Verwaltungsgebäudes, Häuserschlag 3, Fl.Nr. 341 in Schlimpfhof**

Auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 341 in Schlimpfhof, Lage Häuserschlag 3, ist die Aufstockung eines bestehenden Verwaltungsgebäudes geplant.

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich. Der Flächennutzungsplan sieht die Nutzung „GE“ für Gewerbe vor.

Das bestehende Verwaltungsgebäude (19,08 m x 12,08 m) mit einer Höhe von 16,23 m erhält eine Aufstockung von zusätzlich 2,72 m, welche ebenfalls für weitere Büroräume genutzt werden soll und eine licht- und luftdurchlässige Umwehrung mit 0,60 m. Somit hat das Gebäude eine max. Gesamthöhe von 19,55 m und erhält, wie zuvor, ein Flachdach mit Dachfolie. Außerdem sollen auf dem Flachdach Photovoltaikanlagen realisiert werden.

Das Bauvorhaben ist gem. § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB im Außenbereich zulässig, da es keinem Flächennutzungsplan oder Landschaftsplan widerspricht, die natürliche Eigenart der Landschaft aufgrund des nebengelegenen Industriegebiets Albertshausen („Häuserschlag“) nicht beeinträchtigt, keine Splittersiedlung befürchten lässt und es eine bauliche Erweiterung eines zulässigerweise bestehenden gewerblichen Betriebes ist. Eine Erweiterung des gewerblichen Betriebes fand zuletzt mit Baugenehmigung vom 07.11.2016 statt.

Auf dem Grundstück können mit 107 Stellplätzen mehr als die nötige Stellplatzanzahl nachgewiesen werden.

Der Marktgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt dem Bauantrag in der vorliegenden Form zu.  
Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Abstimmungsergebnis: Ja: 18 Nein: 0**

#### **TOP 7 10. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Burkardroth - Unter- richtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB informiert der Markt Burkardroth über die 10. Änderung des Flächen- nutzungsplanes des Marktes Burkardroth.

Der Markt Burkardroth plant die Erweiterung eines bereits bestehenden Spielplatzes in der Gemarkung Lauter und die damit einhergehende Änderung des Flächennutzungsplanes. Das Gebiet soll als Sondergebiet „S“ mit der Zweckbestimmung „Mehrzweckspielfläche“ ausgewiesen werden.

Der Marktgemeinderat hat Kenntnis von der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Burkardroth.

Es bestehen keine Einwendungen gegen die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Burkardroth.

Eine Beschlussfassung war daher nicht veranlasst.

### **Zur Kenntnis genommen**

<b>TOP 8     Änderung des Bebauungsplanes "Mehrzweckspielfläche Lauter", Gemarkung Lauter, Markt Burkardroth - Unterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</b>
---

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB informiert der Markt Burkardroth über die Änderung des Bebauungsplanes „Mehrzweckspielfläche Lauter“, Gemarkung Lauter, Markt Burkardroth.

Der Markt Burkardroth plant die Erweiterung eines bereits bestehenden Spielplatzes in der Gemarkung Lauter und die damit einhergehende Änderung des Bebauungsplanes im Parallelverfahren. Das Gebiet soll als Sondergebiet „S“ mit der Zweckbestimmung „Mehrzweckspielfläche“ ausgewiesen werden.

Der Marktgemeinderat hat Kenntnis von der Änderung des Bebauungsplanes „Mehrzweckspielfläche Lauter“ des Marktes Burkardroth.

Es bestehen keine Einwendungen gegen die Änderung des Bebauungsplanes „Mehrzweckspielfläche Lauter“ des Marktes Burkardroth.

Eine Beschlussfassung war daher nicht veranlasst.

### **Zur Kenntnis genommen**

<b>TOP 9     Beratung und Beschlussfassung über die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Oberthulba (Wasserabgabesatzung - WAS-)</b>
--

Dem Marktgemeinderat wurde der Entwurf der Satzung für die Wasserabgabesatzung – WAS – des Marktes Oberthulba mit der Sitzungseinladung zugesandt.

Im Satzungsentwurf wurden die Neuerungen der aktuellen Mustersatzung mit den Ergänzungen und Klarstellungen des Bayerischen Gemeindetages eingearbeitet.

Zu § 4 Abs. 4 WAS  
Anschluss- und Benutzungsrecht

In § 4 Abs. 4 WAS werden die Worte „in begründeten Einzelfällen“ gestrichen. § 4 Abs. 4 Satz 2 WAS lautet dann nur noch: „Die Gemeinde kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist.“

Mit dieser Änderung versetzen sich die Wasserversorger im Rahmen ihrer Satzungshoheit in die Lage, nicht nur in begründeten Einzelfällen, sondern für bestimmte Benutzergruppen oder Benutzungszwecke oder für bestimmte Bereiche des Gemeindegebiets das Nutzungsrecht für Brauchwasserzwecke auszuschließen. Dies kann in künftigen Dürresommern wichtig werden.

Zu § 13 Abs. 1 WAS  
Abnehmerpflichten, Haftung

In § 13 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten zum Ablesen die Worte „und Wechseln“ sowie „zum Erstellen von Grundstücksflächen und Geschossflächenaufmaßen“ eingefügt.

Damit wird das Betretungsrecht, insbesondere für den meistverbreiteten Maßstab der vorhandenen Geschossfläche, erweitert. In diesen Fällen müssen Aufmaße vom Gebäudeinneren erstellt werden. Die Bauplanmappen reichen für die Beurteilung insbesondere von Keller- und Dachgeschoss anhand der kommunalabgabenrechtlichen Maßstäbe nicht aus. Zur Ermittlung der vollständigen Geschossfläche ist es beispielsweise im Vorfeld der Erhebung von Verbesserungsbeiträgen notwendig, die Grundstücke zu betreten. Das Erstellen von Grundstücksflächenaufmaßen wird aufgenommen, um insbesondere bei der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr die Möglichkeit zu haben, den Grad der Versiegelung der Grundstücksfläche vor Ort zu erfassen.

Zu § 15 Abs. 3 Satz 2 WAS  
Art und Umfang der Versorgung

In § 15 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort Betriebsstörung die Worte „bestehenden oder drohenden“ eingefügt.

Auch hier handelt es sich um eine vorausschauende Satzungsregelung im Sinne einer Klimaanpassung. Es soll abgesichert sein, dass auch bei drohendem Wassermangel bereits – präventiv – Festsetzungen getroffen werden können.

Zu § 19a WAS  
Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler:

Mit Rundschreiben des Bayerischen Gemeindetags vom 04.09.2023 wurden die Gemeinden informiert, dass das begründungslose Widerspruchsrecht aus Art. 24 Abs. 4 Gemeindeordnung, das gegen Funkwasserzähler geltend gemacht werden konnte zum 01.01.2024 entfällt. Der § 19a wird somit ersatzlos gestrichen.

Weitere Klarstellungen und Ergänzungen wurden in § 7 Abs. 4 Satz 3 getroffen, indem hier nach dem Wort z.B. Spülkasten die Worte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik“ ergänzt werden. Ebenso wird in § 9 Abs. 1, der Satz 2 mit den Worten „Auf Antrag oder von Amtswegen kann der Markt Oberthulba zulassen bzw. anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss mit Ausnahme des Teils, der im öffentlichen Straßengrund liegt, selbst herstellt, unterhält, erneuert, ändert, abtrennt und beseitigt; § 11 gilt entsprechend.“ angefügt. Zudem wird in § 9 Abs. 2 Satz 4 nach dem Wort geändert, die Worte „oder soll ein weiterer Grundstücksanschluss hergestellt“ eingefügt.

Der Marktgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die vorliegende Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Oberthulba mit Inkrafttreten zum 01.01.2024. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabesatzung des Marktes Oberthulba vom 08.12.2022 außer Kraft.

**Abstimmungsergebnis: Ja: 17 Nein: 1**

**TOP 10 Beratung und Beschlussfassung über den Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 08.12.2022**

Aufgrund der Gesetzesänderung des Art. 24 Gemeindeordnung, welches zur Folge hat, dass der § 19a aus der Stammsatzung (WAS) ersatzlos gestrichen wird, werden auch die Absätze 3 und 4 des § 9a aus der Betrags- und Gebührensatzung ersatzlos gestrichen.

Der Marktgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die vorliegende Beitrags- und Gebührensatzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Oberthulba mit Inkrafttreten zum 01.01.2024. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Oberthulba vom 08.12.2022 außer Kraft.

**Abstimmungsergebnis: Ja: 17 Nein: 1**

**TOP 11 Genehmigung der Niederschrift**

Die Niederschrift der Marktgemeinderatssitzung vom 05.12.2023 wird ohne Einwendungen genehmigt.

**Abstimmungsergebnis: Ja: 18 Nein: 0**

1. Bürgermeister Mario Götz schließt um 21:05 Uhr die öffentliche 23. Sitzung des Marktgemeinderates.

Mario Götz  
1. Bürgermeister

Nicole Wehner  
Schriftführer/in